

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der noble-pac GmbH

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB der noble-pac GmbH gelten für alle Lieferungen und Leistungen der noble-pac GmbH ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der noble-pac GmbH mit dem Kunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die noble-pac GmbH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die noble-pac GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden AGB des Kunden Leistungen an diesen vorbehalten ausführt.

Die AGB der noble-pac GmbH gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2 Angebot; Vertragsschluss

Angebote der noble-pac GmbH sind freibleibend, soweit die noble-pac GmbH das Angebot nicht im Einzelfall ausdrücklich als bindend bezeichnet hat.

An seine Bestellung ist der Kunde für 14 Tage ab Eingang der Bestellung gebunden.

Vom Kunden vorgelegte Bestellungen gelten durch die noble-pac GmbH als angenommen, wenn sie von der noble-pac GmbH oder ihren Vertretern innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Bestellung mittels schriftlicher Auftragsbestätigung bestätigt werden.

3 Schriftform

Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen der noble-pac GmbH sind schriftlich niederzulegen. Erklärungen von Reisenden, Handelsvertretern oder Angestellten der noble-pac GmbH in Bezug auf den Abschluss bzw. Änderungen eines Vertrages sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung, z.B. in Form einer Auftragsbestätigung, seitens der noble-pac GmbH für diese verbindlich.

4 Liefer- und Leistungszeit; Versandart; Teillieferungen; Liefermenge; Verzug

Der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn vereinbarter Lieferfristen ist der Vertragsschluss. Die Fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versendet oder dem Kunden die Versandbereitschaft bzw. Möglichkeit zur Abholung mitgeteilt wurde.

Soweit nicht abweichend geregelt, bestimmt die noble-pac GmbH die Versandart.

Teillieferungen dürfen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen erfolgen, wenn sie dem Kunden mindestens drei Werktage vor geplanter Durchführung angekündigt werden. Der Kunde kann einer Teillieferung widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist.

Aufgrund von zwingenden produktionstechnischen Gegebenheiten kann es zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen der vom Kunden bestellten Ware kommen. Die noble-pac GmbH ist hierzu berechtigt, wenn die Abweichung von der vereinbarten Menge für den Kunden zumutbar ist.

Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Die vorgenannten Abweichungen sind vom Kunden bei seiner Bestellung zu berücksichtigen.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges richten sich nach Ziffer 10 dieser AGB, im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen. Die noble-pac GmbH ist nicht in Verzug, solange der Kunde selbst mit seinen Leistungspflichten in Verzug ist.

Bei Annahmeverzug des Kunden oder Verstoß gegen sonstige Mitwirkungspflichten ist die noble-pac GmbH berechtigt, die üblichen Lagerkosten gemäß § 354 HGB auch bei Lagerung in einem ihrer Werke zu berechnen, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages der Ware für jeden Monat des Annahmeverzuges. Weitere Ansprüche behält sich die noble-pac GmbH ausdrücklich vor. Dem Kunden bleibt im Falle der Mindestpauschale vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über; dies gilt auch beim Transport durch die noble-pac GmbH.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

6 Rückgabe von Transporthilfsmitteln; Bestandskonto

Die noble-pac GmbH führt über die in ihrem Eigentum stehenden Paletten, Abdeckplatten, Rahmen und sonstigen Transporthilfsmittel (nachfolgend Transporthilfsmittel) für den Kunden ein Bestandskonto, von dem dieser regelmäßig einen Auszug erhält.

Der Kunde hat bei Anlieferung von Ware durch die noble-pac GmbH oder durch eine mit dem Transport beauftragte Person grundsätzlich eine entsprechende Menge an Transporthilfsmitteln bereitzustellen und zur Rücksendung zu übergeben. Andernfalls sind die Transporthilfsmittel durch den Kunden an die noble-pac GmbH direkt oder einer mit dem Transport beauftragten Person bei der nächsten Lieferung zu übergeben. Der Kunde hat das Bestandskonto baldmöglichst auszugleichen.

Die Aufzeichnungen auf dem Bestandskonto werden aufgrund von Versandbelegen geführt. Der Kunde hat die jeweils empfangenen Transporthilfsmittel zu quittieren. Zurückgesandte Transporthilfsmittel werden dem Kunden auf dem Bestandskonto gutgeschrieben. Die noble-pac GmbH wird das Bestandskonto regelmäßig, in der Regel quartalsweise abrechnen. Ein so ermittelter Saldo zu Lasten des Kunden wird diesem zum im Zeitpunkt der Abrechnung aktuellen Einkaufspreis in Rechnung gestellt und ist von diesem unverzüglich auszugleichen.

7 Preise; Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug; Aufrechnung; Zurückbehaltung

Für Lieferungen und Leistungen der noble-pac GmbH gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Soweit sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt, sind die Rechnungsbeträge sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum können 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Grundsätzlich gilt Barzahlung als vereinbart. Zahlung mittels Wechsel wird nicht akzeptiert.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die noble-pac GmbH berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Falle der erkennbar mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden, z.B. wegen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, ist die noble-pac GmbH berechtigt, das ursprünglich gewährte Zahlungsziel bzw. eine Stundung der Forderung zu widerrufen, die Forderung sofort fällig zu stellen und hinsichtlich der noch nicht erfüllten Aufträge die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.

Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

8 Eigentumsvorbehalt; Forderungsabtretung

Die noble-pac GmbH behält sich grundsätzlich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages für die betreffende Lieferung und weiter bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der noble-pac GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Das gleiche gilt bei Exportlieferungen, d.h. für alle Lieferungen in Bestimmungsländer außerhalb des Landes, in dem wir unseren Hauptsitz haben. Lassen die gesetzlichen Vorschriften des Bestimmungslandes den Eigentumsvorbehalt in der vorbezeichneten Form nicht zu, so verpflichtet sich der Kunde, der noble-pac GmbH gleichwertige Sicherungen für ihre sämtlichen Forderungen gegen ihn zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln, sie insbesondere vor Feuchtigkeit und Beschädigung zu schützen. Er hat die erhaltene Ware ausreichend zum Neuwert zu versichern und seine Betriebspflicht auf die Ware zu erstrecken. Auf Anfordern der noble-pac GmbH ist der Kunde verpflichtet, das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bzw. gegen etwaige Schädiger an die noble-pac GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung an.

Der Kunde ist - solange der Eigentumsvorbehalt besteht - nicht berechtigt, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und andere Verfügungen über die Ware vorzunehmen. Er ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Der Kunde tritt der noble-pac GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Forderungen der noble-pac GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Die noble-pac GmbH nimmt die Abtretung an.

Zur Einziehung der nach Ziffer 8.3 abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die noble-pac GmbH behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall kann die noble-pac GmbH fordern, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter die noble-pac GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die noble-pac GmbH Drittwiderspruchsklage erheben kann. Die noble-pac GmbH ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu verlangen, wenn die Klage erfolgreich war und die Zwangsvollstreckung gegen den Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.

Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag der noble-pac GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware mit nicht der noble-pac GmbH gehörenden Gegenständen, so erwirbt die noble-pac GmbH Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der von der noble-pac GmbH gelieferten Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Vorkassengeschäfte - Sämtliche Aufträge werden ausschließlich nach Maßgabe unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für gegen Vorkasse erfolgte Lieferungen die in den AGB unter Ziffer 8.1 - 8.6 enthaltenen Regelungen zum verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt nicht zur Anwendung kommen.

9 Mängelgewährleistung; Streckengeschäft; Rückgriffsansprüche

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und in Schriftform nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von fünf Werktagen Tagen ab Erhalt der Ware der noble-pac GmbH, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von fünf Werktagen Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der des Zugangs der Mängelanzeige.

Der Kunde trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge und die ordnungsgemäße Lagerung der Ware.

Erfolgt die Lieferung der Ware nicht durch die noble-pac GmbH selbst, sondern direkt durch ihren Lieferanten oder einer von diesem beauftragten Transportperson (sog. Streckengeschäft), hat der Kunde Mängel unter Einhaltung vorstehender Fristen und Maßgaben gegenüber dem Lieferanten der noble-pac GmbH zu rügen und die noble-pac GmbH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ist dem Kunden der Lieferant nachweislich nicht bekannt, gilt Ziffer 9.1.

Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.1 und 9.2, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich des betreffenden Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die noble-pac GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Da Musterkartons der noble-pac GmbH teilweise von Hand gefertigt werden, sind unerhebliche Abweichungen der Lieferung von den Musterkartons vorbehalten.

Die Ware ist hinsichtlich der Bedruckung und Verarbeitung vertragsgemäß, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität innerhalb der Toleranzen bewegen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck übernimmt die noble-pac GmbH keine Haftung, es sei denn, sie hätte diese dem Kunden ausdrücklich schriftlich zugesichert.

Für Mängel der Ware, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde eine ihm von der noble-pac GmbH mitgeteilte technische Spezifikation bei der Erbringung einer Mitwirkungshandlung nicht einhält, haftet die noble-pac GmbH nicht.

Für Mängel der Ware, die bereits bei Gefährübergang vorlagen, leistet die noble-pac GmbH - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 9.1 bis 9.7 - zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (sog. Nacherfüllung).

Die noble-pac GmbH kann die Nacherfüllung gegenüber dem Kunden von der Zahlung einer angemessenen Teilvergütung für die erbrachte Leistung abhängig machen.

Die Teilvergütung ist unter Berücksichtigung des gerügten Mangels zu bemessen.

Bei Nachlieferung einer mangelfreien Ware ist der Kunde verpflichtet, die ursprünglich gelieferte, mangelhafte Sache zurück zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert die noble-pac GmbH diese oder ist diese für die noble-pac GmbH unzumutbar, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag nach Maßgabe nachstehender Ziffer 11 zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die noble-pac GmbH wegen Mängeln richten sich nach Ziffer 10 dieser AGB.

Der Kunde unterstützt die noble-pac GmbH bei der Mängelfeststellung und -beseitigung, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

Aus Schäden, die infolge von Änderungen am Vertragsgegenstand entstanden sind, die ohne Zustimmung der noble-pac GmbH vorgenommen wurden, stehen dem Kunden weder Gewährleistungs- noch Haftungsansprüche zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der noble-pac GmbH, bei Fehlen garantierter Eigenschaften oder arglistigem Verschweigen des Mangels sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Ebenso bleiben die zwingenden Bestimmungen für den Lieferantenregress (§§ 445b, 478 BGB) unberührt.

10 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Eine Haftung der noble-pac GmbH auf Schadens- oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - besteht nur, wenn der Schaden - durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder - auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Haftet die noble-pac GmbH gemäß vorstehender Ziffer 10.1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die noble-pac GmbH bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für die zwingenden Bestimmungen beim Lieferantenregress (§§ 445a, 478 BGB), bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht oder wenn die noble-pac GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der noble-pac GmbH sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Soweit die Haftung der noble-pac GmbH nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 Rücktrittsrecht des Kunden

Bei einer von der noble-pac GmbH zu vertretenden Pflichtverletzung ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die noble-pac GmbH den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat.

Betrifft eine von der noble-pac GmbH zu vertretende Pflichtverletzung eine Teilleistung, darf der Kunde in den Fällen des Verzugs, der Schlechtleistung und der Unmöglichkeit vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die übrige Leistung für ihn nicht von Interesse ist. Bei einer zu vertretenden Schlechtleistung ist ein Rücktritt ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung, insbesondere ein Mangel, unerheblich ist.

Das Rücktrittsrecht ist zudem ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Verzug, die Schlechtleistung oder die Unmöglichkeit auch nur teilweise verantwortlich ist, sofern die noble-pac GmbH kein Mitverschulden trifft oder der von der noble-pac GmbH nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde in Annahmeverzug ist. In den Fällen einer Nebenpflichtverletzung kann der Kunde nur dann zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Recht des Kunden, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden teilweisen Unmöglichkeit nach Ziffer 11.2 zurückzutreten, bleibt unberührt.

12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Düren ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung.